

Informationen zum Wahlpflichtunterricht (WPU I) ab Klasse 7

Liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend sind Hinweise zum Wahlpflichtunterricht (WPU I) ab Klasse 7 in der Gemeinschaftsschule zu lesen. Die Wahl des WPU I bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 zwischen den Fächern Verbraucherbildung und der Fremdsprache Französisch wählen können.

Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen also gemeinsam zu einem recht frühen Zeitpunkt eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen treffen, da die Wahl des WPU I für 4 Jahre verbindlich ist. Ich weise hier vorsorglich darauf hin, dass der WPU I 4-stündig erteilt wird und die Wertigkeit der Noten im Zeugnis denen von z.B. Deutsch oder Mathematik entspricht.

Zu beachten ist außerdem, dass bei einer Wahl des Faches Verbraucherbildung ein eventueller Übergang in die Oberstufe nur bei Angebot einer neuen Fremdsprache möglich ist.

Auf den nächsten Seiten sind Informationen zu den Fächern Verbraucherbildung und Französisch zu finden sowie das Anmeldeformular und der Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen.

Scheuen Sie sich nicht, eventuell offen gebliebene Fragen zu stellen. Wir wünschen Eltern und Schülerinnen und Schülern, dass der Wahlpflichtunterricht Ihre und eure Erwartungen erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia von Böhl

(Gemeinschaftsschulkoordinatorin Klassen 7-10)

WPU I Französisch



Was lernst du?

- Du kannst lernen, wie Menschen in Frankreich und in den französischsprachigen Ländern leben.
- Du kannst lernen, dich in einem französischsprachigen Land zu verständigen (z.B. beim Einkaufen, auf dem Bahnhof, im Restaurant, im Hotel)
- Du kannst lernen, Kontakte in einer fremden Sprache herzustellen und Freundschaften aufzubauen.

Was machen wir?

- Wir sprechen viel Französisch und machen auch Rollenspiele.
- Wir lesen Texte und Comics.
- Wir schreiben Emails, Briefe, Geschichten, Artikel.
- Wir hören Lieder und sehen uns Videoaufnahmen an.
- Wir arbeiten am Computer.
- Wir kochen französische Gerichte

Wer sollte den Kurs wählen?

- Du hast **Lust eine neue Sprache zu lernen?**
- Freude daran **mündlich aktiv** im Unterricht mitzuarbeiten?
- Du interessierst dich für die **französische Kultur und Sprache?**
- Du möchtest durch mehr Sprachkenntnisse deine **Chancen in der Berufsausbildung** verbessern?

Dann bist du im Französischkurs richtig!



WPU I Verbraucherbildung



Was lernst du?

Wenn du dich schon häufiger gefragt hast,

- warum ein Apfel 50 Cent kostet
- wie man Marmelade selbst herstellen kann
- was die Bank mit deinem Geld macht
- warum deine Eltern Steuern zahlen
- ob Cola wirklich so ungesund ist
- wo du dir dein neues Handy kaufen solltest
- wie du Pizza mit deinen Freunden zubereiten kannst,

dann solltest du das Wahlpflichtfach Verbraucherbildung wählen!

Ausgehend von Alltagssituationen werden wir oben genannte Fragen beantworten. Weitere Themen aus den Bereichen Haushalt, Betriebe, Konsumgesellschaft, Weltwirtschaft sowie Ernährung und Gesundheit werden wir in den nächsten Schuljahren beleuchten.

Was machen wir?

Du wirst dich theoretisch und praktisch mit Verbraucherbildung beschäftigen. Dazu wirst du z. B.

- Texte lesen und verstehen, Tabellen und Grafiken entschlüsseln,
- Erkundungen/Befragungen durchführen,
- Fachleute einladen oder besuchen.

Wer sollte den Kurs wählen?

Ich traue mir zu, ...

- auch einmal schwierige Texte unter Anleitung zu lesen, z. B. aus Zeitungen,
- in Betriebe und Einrichtungen zu gehen und fremde Menschen zu befragen
- praktische Arbeiten mit Geduld auszuführen



Rückmeldung zum Wahlpflichtunterricht (WPU 1)

Ich wurde / Wir wurden ausführlich über den Wahlpflichtunterricht I
ab Klasse 7 informiert.

Mein(e) / Unser(e) Tochter / Sohn _____ Klasse _____
wählt ab Klasse 7

WPU I Französisch

WPU I Verbraucherbildung

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen (WPU-Erlass)

Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7. März 2008 - III 3013
(NBI.MBF.Schl.-H. 2008 S. 117)

Vorbemerkung zur Begriffsdefinition:

Die im vorliegenden Text verwendete Bezeichnung „Wahlpflichtangebot“ fasst die in Regional- bzw. Gemeinschaftsschulverordnung verwendeten Bezeichnungen „Wahlpflichtkurs“, „Kurs“, „Wahlpflichtfach“ sowie „Projektkurs“ zusammen.

1 Zielsetzung des Wahlpflichtunterrichts

1.1 Der Wahlpflichtunterricht erweitert und vertieft den Pflichtunterricht. Er umfasst neigungs- und begabungsorientierte sowie auf das jeweilige Schulprofil bezogene Wahlpflichtangebote.

1.2 Der Wahlpflichtunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen, vor allem durch die Verbindung selbstständigen und kooperativen Lernens.

2 Angebot der Schule

2.1 Planung und Organisation des Wahlpflichtunterrichts liegen in der Verantwortung der Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtangebotes besteht nicht.

2.2 Die Schulen formulieren die pädagogischen Schwerpunkte ihres Wahlpflichtunterrichts im Rahmen ihres Förderkonzepts. Für jedes Wahlpflichtangebot ist auf der Grundlage gegebenenfalls vorhandener Lehrpläne und Bildungsstandards ein schulinternes Fachcurriculum zu erstellen.

2.3 Die Schule soll als Wahlpflichtangebot eine zweite Fremdsprache anbieten. Darüber hinaus bietet die Schule in der Regel aus drei der im Folgenden genannten Bereiche mindestens ein Wahlpflichtangebot an.

Fachbereiche sind:

- Naturwissenschaften, Angewandte Informatik
- Gesellschaftswissenschaften
- Ästhetische Bildung, Sport
- Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung.

Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts können zusätzlich Angebote außerhalb der genannten Fachbereiche gemacht werden.

2.4 Zur Stärkung selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens sind die Schülerinnen und Schüler in angemessener Weise an Planung und Durchführung des Wahlpflichtunterrichts zu beteiligen.

3 Grundsätze zu Struktur und Dauer der Angebote

3.1 An Regionalschulen wird das Wahlpflichtangebot 2. Fremdsprache vierstündig, die anderen Wahlpflichtangebote werden zwei- oder vierstündig erteilt.

An Gemeinschaftsschulen wird das erste Wahlpflichtangebot ab Jahrgangsstufe 7 vierstündig, weitere Wahlpflichtangebote ab Jahrgangsstufe 9 werden zweistündig

erteilt.

3.2 Wahlpflichtangebote werden in der Regel für mindestens zwei Jahre, ggf. auch für vier Jahre vorgesehen. Die 2. Fremdsprache ist vierjährig vorzusehen.

3.3 Der Wahlpflichtunterricht kann jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend angeboten werden.

3.4 Die Themen des Wahlpflichtunterrichts sollen in besonderer Weise fachübergreifend bzw. fächerverbindend angelegt sein sowie prozess- und handlungsorientiert unterrichtet werden.

4 Belegungspflichten und Wechsel des gewählten Angebotes

4.1 Im Wahlpflichtunterricht belegt jede Schülerin oder jeder Schüler ab Jahrgangsstufe 7 nach gründlicher Information und Beratung entweder die zweite Fremdsprache oder mindestens ein anderes Wahlpflichtangebot.

An Gemeinschaftsschulen kann ab Jahrgangsstufe 9 ein weiteres Wahlpflichtangebot hinzutreten.

4.2 Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Wahl des Wahlpflichtangebotes schriftlich.

4.3 Ein außerplanmäßiger Wechsel des gewählten Wahlpflichtangebotes ist im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

An Gemeinschaftsschulen ist bei Wechsel des ab Jahrgangsstufe 7 gewählten Wahlpflichtangebotes die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen.

5 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtunterricht werden zu jedem Zeugnistern beurteilt und dokumentiert. Die Zertifizierung erworbener Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Kompetenzen ist möglich.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt der [Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur „Wahlpflichtdifferenzierung in der Realschule“ vom 20. Februar 2001](#) (NBI, MBWFK, Schl.-H. S. 190) außer Kraft.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann